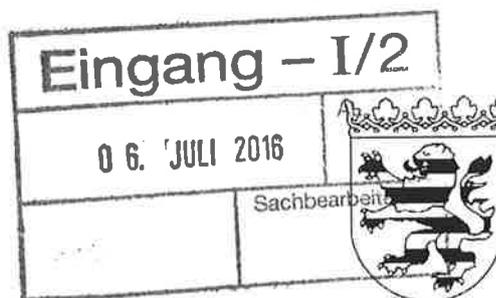
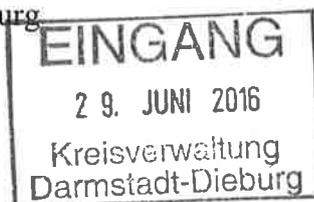


**Verwaltungsgericht Darmstadt**  
3. Kammer  
Die Berichterstatterin

Verwaltungsgericht Darmstadt Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt  
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **3 K 1334/16.DA**



Kreisausschuss des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt



Ihr Zeichen  
Durchwahl 1749  
Datum 27.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsstreitverfahren

**AfD Fraktion im Kreistag Darmstadt-Dieburg ./ Landkreis Darmstadt-Dieburg**

wird Ihnen anbei eine Kopie der Klageschrift zur **Stellungnahme** zugestellt.

Das Verfahren hat die obige Geschäftsnummer erhalten, die bei allen Eingaben stets anzugeben ist. Alle Eingaben an das Gericht sind **3-fach** einzureichen, damit auch die anderen Verfahrensbeteiligten unterrichtet werden können, es sei denn, die Übermittlung der Eingabe erfolgte über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Die Herstellung fehlender Kopien wird Ihnen mit 0,50 EUR je Seite berechnet.

Wegen der Möglichkeit der Durchführung von Güteversuchen mit Unterstützung eines nicht entscheidungsbefugten Richters/einer nicht entscheidungsbefugten Richterin nach § 278 Abs. 5 ZPO wird auf das anliegende Informationsschreiben Bezug genommen.

Legen Sie bitte alle das Verwaltungsverfahren betreffenden **Akten**, die nach Abschluss des Verfahrens zurückgegeben werden, chronologisch geordnet und mit Blattzahlen versehen vor.

Auf die anliegende(n) **Beschlussausfertigung(en)** wird hingewiesen.

---

**Hausanschrift** Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt

**Telefon** (06151) 992-1700 · **Telefax** (0611) 32761-8537

**Sprechzeiten:** Mo.-Do.: 09.00 - 15:30 Uhr, Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Elektronische Dokumente können in allen Verfahren eingereicht werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Es ist nicht zulässig, elektronische Dokumente mit einer gewöhnlichen E-Mail einzureichen, siehe [www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de](http://www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de)

**Frist. 3 Wochen ab Zugang dieses Schreibens.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Leye

Richterin am VG



Beglaubigt:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "A. Leye".

Guß

Justizbeschäftigte

RA Mohrmann · Mathildenplatz 5 · 64283 Darmstadt

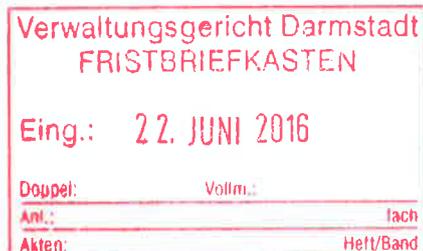
Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37

D 64293 Darmstadt

**Darmstadt, den 22.06.2016**

Unser Zeichen:

**1-16-V-0149-mo/ do**



Hans Mohrmann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

Mathildenplatz 5  
64283 Darmstadt

Gerichtsfach 72

Fon 0 61 51 9 18 53-0

Fax 0 61 51 9 18 53-11

kanzlei@ramohrmann.de

www.ramohrmann.de

## Klage

der AfD Fraktion im Kreistag Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Herrn Hans Mohrmann, Jägertorstr. 207, 64289 Darmstadt

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hans Mohrmann  
Mathildenplatz 5, 64283 Darmstadt

**gegen**

den Landkreis Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Kreisverwaltung- Jägertorstr. 207, 64289 Darmstadt  
(Az.:)

- Beklagte -

**wegen: Kommunalverfassungsrecht**

**vorläufiger Gegenstandswert: 5000,- €**

namens und im Auftrag der Klägerin werde ich beantragen

den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin ein Fraktionsbüro im Trakt 4 des Gebäudes der Kreistagsverwaltung wahlweise den Raum 4001 oder den Raum 4006 gegen Mietzahlung zur Verfügung zu stellen.

**Begründung:**

Ich vertrete die AfD-Fraktion im Kreistag Darmstadt-Dieburg unmittelbar. Die Fraktion der AfD im Kreistag Darmstadt-Dieburg wird gem. § 7 ihrer Geschäftsordnung durch den Vorsitzenden vertreten.

**Anlage:** Kopie der Geschäftsordnung.

Ich wurde in der konstituierenden Sitzung der Kreistagsfraktion am 21.3.2016 als einziger Kandidat für das Amt des Fraktionsvorsitzenden gewählt.

**Beweis:** Kopie des Protokolls der konstituierenden Sitzung der Kreistagsfraktion der Alternative für Deutschland - S. 1 -

Ich wurde durch die Fraktion beauftragt, in der oben bezeichneten Angelegenheit Klage einzureichen, eine Kopie des Umlaufbeschlusses kann im Bestreitensfall vorgelegt werden, ich sehe zunächst davon ab, da dieser Umlaufbeschluss, der elektronisch gefaßt worden ist, dutzende von Seiten umfaßt.

Hintergrund des Rechtsstreits zwischen den Parteien ist folgender Vorgang:

Bei der Kreistagswahl am 6.3.2016 erzielte die AfD ein Ergebnis von 12,9 % der Wählerstimmen und zog mit insgesamt 9 Kreistagsabgeordneten in den Kreistag ein. Die rot-grüne Koalition verlor insgesamt 12,3 % bei den Wahlen und verfehlte die in den vergangenen Jahren immer wieder erzielte absolute Mehrheit der Stimmen. Nach der Wahl bildeten sich insgesamt 5 Fraktionen, und zwar die CDU, die SPD, die Grünen, die Linke, die FDP und die FW/Piratenfraktion.

Alle diese Fraktionen waren bereits in der vergangenen Wahlperiode im Kreistag vertreten, und verfügen über Büros im Kreistagsgebäude. Die Büros sind sämtlich im Trakt 4 untergebracht.

Auf Anfrage wurde unserer Fraktion erklärt, es existierten "bedauerlicherweise" keine Räumlichkeiten die man uns zur Verfügung stellen könne. Die von dem Landkreis für die Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel reichen grundsätzlich aus um ein Büro anzumieten. Auch die von den anderen Fraktionen genutzten Büros werden nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sondern entgeltlich.

Unserer Fraktion kommt es aber nun aus bestimmten Gründen sehr darauf an, über Räume in einem überwachten, öffentlichen Gebäude zu verfügen. Die Anmietung von privaten Büroräumen ist gerade für unsere Fraktion mit besonderen Problemen behaftet. Die AfD ist im Kommunalwahlkampf massiv bedroht worden, im Landkreis wurden nahezu sämtliche Wahlplakate zerstört, ausgehend von einer Veranstaltung der Universität Frankfurt wurde angedroht, die Kandidaten der AfD am 5. und 6. März im Rahmen eines bundesweiten "Antifa-Aktionswochenendes dezentral zu besuchen".

Ich hatte daher Veranlassung Strafanzeige wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Bedrohung zu erstatten

**Anlage:** Strafanzeige vom 24.2.2016

und bei dem Kreiswahlleiter für den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu beantragen, daß die Wohnanschriften der Kandidaten zum Kreistag durch eine "Erreichbarkeitsanschrift" ersetzt werden.

**Beweis:** Antrag an den Kreiswahlleiter für den Landkreis Darmstadt-Dieburg vom 24.2.2016

Der Kreiswahlleiter gab dem Antrag statt, die Staatsanwaltschaft hat entsprechende Ermittlungen aufgenommen.

Andernorts wurden Büroräume der AfD, unter anderem die Landesgeschäftsstelle, beschädigt, man schmierte Parolen an die Wände etc.

Zur konstituierenden Sitzung des Kreistages kam es zu einer Aktion, die unter anderem von dem Landkreisbündnis "Bunt ohne Braun" organisiert wurde, bei dem die gewählten Kreistagsabgeordneten Spießbruten laufen durften, die Demonstranten drangen in das Kreistagsgebäude ein, wo sie ein geschmackvolles Transparent in tieferer Farbe entfalteten, mit dem Text "AfD not welcome, Wir stehen auf gegen Rassismus"

Ich schildere diesen Vorgang "colorandi causa", weil er sehr gut illustriert, wie die "Platzhirsche" offenkundig denken.

Im Vorfeld dieser Aktion wurde mir eine E-Mail zugespielt, aus der sich ergibt, daß an dieser Aktion das offiziell von dem Landkreis unterstützte Bündnis "Bunt ohne Braun - Bündnis gegen rechts" beteiligt war. In dieser E-Mail heißt es, daß der "gemeinnützige Verein" anlässlich der konstituierenden Sitzung des Kreistags zu einer Mahnwache aufruft. Ganz besonders interessant an diesem Schreiben ist, daß es offensichtlich über eine offizielle E-Mail-Adresse des Landkreises verteilt wurde.

**Anlage:** Auszugsweise Kopie einer E-Mail vom 27.4.2016

Zu den weiteren Verhandlungen über die Anmietung von Büroräumen in Räumen des Kreistages ist noch zu sagen, daß unsere Fraktion bereit gewesen wäre, auch Räume in den Kreistagsgebäuden in Dieburg zu akzeptieren, die erst vor kurzem renoviert und teilweise neu gebaut wurden.

Dies wurde uns aus der Kreistagsverwaltung angeraten, offenkundig von einem bislang nicht ausreichend präparierten Mitarbeiter, wie ich sagen möchte.

Eine Anfrage bei dem Landrat ob dies nicht möglich sei wurde abschlägig beschieden, auch dies wieder mit dem Argument es seien keine Räume da.

Bei einer eher zufälligen Besichtigung der Räume im Trakt 4 stellte sich nun heraus, daß in diesem Trakt, in dem auch die anderen Fraktionen ihre Büroräume haben 2 Räume, nämlich die Räume 4001 und 4006 leer stehen oder nur wenig genutzt werden. Ich habe daher am 7.6.2016 das Kreistagsbüro darauf hingewiesen, daß diese Räume offenbar leer sind. Herr Schellhaas ließ daraufhin antworten, daß der Raum 4001 der Kopierraum des Traktes 4 sei und parallel dem Kreisschülerrat als Raum für Besprechungen und Sitzungsvorbereitungen zugewiesen sei.

Bei dem Raum 4006 handele es sich um den datenschutzrechtlich erforderlichen "Datenschutzraum", der zur Verarbeitung hochsensibler statistischer Daten und für den kommenden Zensus 2021 (!!!) vorgehalten werden muß.

Ich habe darauf hingewiesen, daß sich im Raum 4001 kein einziges Möbelstück findet, so daß ich diese Information mit erheblicher Verwunderung zur Kenntnis nehme. Daraufhin wurden brandschutzrechtliche Argumente vorgeschoben.

**Beweis:** Korrespondenz vom 7 bis 15.6.2016

Die Reaktion der Kreistagsverwaltung läßt sich mit dem Satz zusammenfassen: "Da andere Räume im Bereich der eingerichteten Fraktionsbüros für die Aufstellung eines Kopiergerätes nicht zur Verfügung stehen und mir **kein Signal vorliegt**, seitens der Fraktionen auf den Kopierer zu verzichten, wird dies als kein Weg gesehen, den Raum zu vermieten."

Ich habe mich daraufhin mit Schreiben vom 16.6.2016 an den Landrat direkt gewandt.

Ich habe in dem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß nach § 5 der Satzung über die Fraktionsförderung den Fraktionen ein Arbeitszimmer vermietet werden kann. Ich habe die Meinung vertreten, daß es die Angelegenheit der Kreistagsverwaltung ist, diese Angelegenheit in angemessener Weise zu ordnen, gegebenenfalls hätten die Fraktionen auf einen Kopierraum zu verzichten.

Ich habe eine Frist zum 21.6.2016 gesetzt, diese Frist ist ergebnislos verstrichen, die Kreistagsverwaltung hat sich noch einmal mit E-Mail vom 20.6.2016 geäußert, sie erklärt, daß seitens des Kreisausschusses keine Veranlassung bestehe, die mieterseitig getroffenen Vereinbarungen in Frage zu stellen und die Angelegenheit zu ordnen.

Die Fragestellung ob die Fraktionen auf einen Kopierraum zu verzichten haben sei direkt mit den Mietern zu klären und sei nicht Sache des Kreisausschusses.

Der Kreisausschuss hat diese Angelegenheit diskutiert, dabei ist erwartungsgemäß herausgekommen, daß lediglich die Fraktion der Freien Wähler bereit wäre, auf den Kopierraum zu verzichten.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Ich gehe zunächst davon aus, daß die Kammer meine Rechtsauffassung teilt, daß es sich bei einem kommunalverfassungsrechtlichen Rechtsstreit um ein Klageverfahren sui generis handelt, die Gegenstände kommunalverfassungsrechtlicher Streitigkeiten sind mangels rechtlicher Außenwirkung keine Verwaltungsakte.

§ 5 der Satzung über die Fraktionsförderung hat folgenden Wortlaut:

"Soweit in dem Haus, in welchem sich das Kreistagsbüro befindet, Räume über den Bedarf der Kreisverwaltung hinaus zur Verfügung stehen, können die Fraktionen ein Arbeitszimmer bei der Kreisverwaltung mieten."

Die Vermietung eines Büroraums an die Kläger steht damit im Ermessen der Kreistagsverwaltung. Dieses Ermessen hat die Beklagte pflichtgemäß auszuüben. Dabei hat sie sich nicht von zweck- oder sachfremden Erwägungen leiten zu lassen, sie hat die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange zu gewichten, und sie ist vor allen Dingen an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden.

Hier spielen offenkundig sachfremde Erwägungen die entscheidende Rolle. Die Kreistagsverwaltung hält sich offensichtlich für befugt, sich am parteipolitischen Meinungskampf zu beteiligen, und stellt sich dabei gegen den Newcomer AfD. Es hat sich nunmehr herausgestellt, daß sich offensichtlich Teile der Kreistagsverwaltung möglicherweise mit stillschweigender Duldung der Verwaltungsspitze an politischen Aktionen gegen die AfD beteiligt haben.

Die Beteuerungen des Landrats, er verhalte sich in dieser Angelegenheit völlig neutral, ist unglaubwürdig, zumal der grüne Koalitionspartner der schwarz-rot-rot-grün-gelben Kreistagskoalition aktiv und in herausgehobener Position bei der "Antifa-Vereinigung" Bunt ohne Braun mitmischte.

Die Beklagte mag sich dazu äußern, wie es kommt, daß derartige Kampfaufrufe über E-Mails des Landkreises verteilt werden.

Entscheidend ist hier aber zunächst der Gesichtspunkt, daß die demokratische Entscheidung des Souveräns zu respektieren ist, und von der Kreistagsverwaltung zu beachten ist und zwar ohne Einschränkungen. Die AfD hat bei den Wahlen 939.596 Stimmen auf sich vereint und ein Wahlergebnis von 12,9 % der Wählerstimmen erzielt. Die AfD repräsentiert damit mehr als 13.000 Wähler.

Es ist auch unter rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten unerträglich, daß die viertgrößte Fraktion des Kreistages gewissermaßen "am Katzentisch" Platz zu nehmen hat.

Entscheidend ist hier im übrigen das Gleichbehandlungsgebot. Die Beklagte verfährt offenkundig nach dem "Anciennitätsprinzip" wonach die bisher auch schon im Kreistag vertretenen Fraktionen, gleich wie groß sie sind, keinerlei Einschränkungen hinzunehmen haben.

Es ist schon fraglich, inwiefern es dem Gleichbehandlungsprinzip entsprechen kann, daß die viertgrößte Fraktion über kein Büro im Kreistagsgebäude verfügt, während die 3 wesentlich kleineren Fraktionen ihr Büro weiter nutzen können, und zwar ohne Einschränkungen und ohne "Zusammenrücken". Die 3 kleinsten Fraktionen haben zusammen gerade einen Sitz mehr im Kreistag als die Fraktion der AfD.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß sie bei den anderen Fraktionen gewissermaßen im Wort steht, und daß es diesen Fraktionen überlassen bleiben muß, ob sie den Kopierraum räumen und gegebenenfalls eine weiter entfernte Kopiermöglichkeit nutzen. Dies ist ausschließlich Sache der Beklagten selbst. Zwischen den übrigen Fraktionen und der Klägerin bestehen keinerlei rechtliche Beziehungen. Rechtliche Beziehungen bestehen aber sehr wohl zwischen den Parteien und der Beklagten und den übrigen Fraktionen.

Die Beklagte kann sich auch nicht auf zivilrechtliche Regelungen und Vereinbarungen berufen, denn diese werden in jedem Fall von dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Beziehung zwischen den Kreistagsfraktionen und dem Kreistag überlagert. Sofern zivilrechtliche Vereinbarungen bestehen, haben es die übrigen Fraktionen hinzunehmen, daß Verträge gegebenenfalls abgeändert oder gekündigt werden. Die Parteien dieses Rechtsstreits und die von diesem Rechtsstreit betroffenen übrigen Fraktionen sind Teil derselben öffentlichen Verwaltung. Der Kreistag ist bekanntlich kein Parlament im klassischen Sinn, sondern vielmehr ein Selbstverwaltungsgremium der öffentlichen Verwaltung.

Innerhalb dieses Selbstverwaltungsorganismus ist die gebotene Balance zu wahren, sofern Teile der Verwaltung hierfür geringe Einschränkungen erdulden müssen ist dies hinzunehmen.

Auch hinsichtlich des Raumes 4006 sind Fragen angebracht.

Es erschließt sich jedenfalls nicht ohne weiteres warum ein Raum, der erst in 5 Jahren genutzt werden soll, schon jetzt nicht zur Verfügung stehen soll.

Außerhalb dieses Verfahrens war zu hören, daß dort angeblich schon jetzt sensible Akten und Daten gelagert werden. Welche dies sein sollen, mag die Beklagte erläutern. Sie mag dann auch erläutern, warum die Daten und Akten nicht in einem beliebigen Lagerraum einbruchssicher gelagert werden können, statt einen ganzen Büroraum zu blockieren.

Die Klägerin sieht, nachdem man mehr als 2 Monate erfolglos zum Thema Büroräume verhandelt hat die Sache so, daß sie offensichtlich aus politischen Gründen, möglicherweise aber auch aufgrund des schlichten Beharrungsvermögens der Platzhirsche absichtlich benachteiligt wird. Die Beklagte möge sich deutlich machen, daß es hier nicht um politische sondern allein um verwaltungsinterne Angelegenheiten geht, die angemessen und bei Beachtung der berechtigten Interessen der Beteiligten zu regeln sind.

Daß es hier auch um die Frage des Anstands und der politischen Fairneß geht erwähne ich nur am Rande.

Ich bitte, dem Antrag zu entsprechen.

Beglaubigt  
H. Mohrmann  
Rechtsanwalt

Hans Mohrmann  
Rechtsanwalt

## VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der AfD Fraktion im Kreistag Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Herrn Hans Mohrmann,  
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Hans Mohrmann, Gerichtsfach 72,  
Mathildenplatz 5, 64283 Darmstadt,  
GZ: 1-16-V-0149-mo/do

**gegen**

den Landkreis Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Kreisausschuss,  
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt

Beklagter,

**wegen** Kommunalrechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 3. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht Leye  
als Berichterstatterin

am 27. Juni 2016 beschlossen:

**Der Streitwert wird vorläufig auf 10.000,-- EUR festgesetzt.**

## GRÜNDE

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) setzt das Gericht bei Eingang der Klage- oder Antragsschrift sogleich den Streitwert ohne Anhörung der Beteiligten vorläufig fest.

Das Gericht hat den Streitwert nach der sich aus dem Antrag der Klägerseite für sie ergebenden Bedeutung vorläufig nach Ermessen festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG, unter Berücksichtigung von Ziffer 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013).

Hinweis: Es handelt sich bei der vorgenommenen Streitwertfestsetzung um eine vorläufige Festsetzung. Die Festsetzung kann im Laufe des Verfahrens geändert werden. Einwendungen gegen die Höhe des festgesetzten Wertes können nicht erhoben werden.

Leye

Beglaubigt:

Darmstadt, den 28.06.2016

  
Guß

Justizbeschäftigte

